

Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms Sachsen – Tschechien 2021-2027**Beschluss
Begleitausschuss am 25. Oktober 2022****Genehmigung des Verfahrens und der Kriterien zur Auswahl der Interreg-Vorhaben
gemäß Artikel 22 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)**

Für die Auswahl der Interreg-Vorhaben muss der Begleitausschuss geeignete Auswahlverfahren sowie -kriterien beschließen. Die Anwendung dieser Verfahren und Kriterien durch den Begleitausschuss soll die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Interreg-Verordnung gewährleisten, und zwar im Hinblick auf:

- die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Interreg-Programms und
- die Umsetzung der Dimension der Zusammenarbeit bei den Vorhaben (gemäß Artikel 23 Absätze 1 und 4 der Interreg-Verordnung).

Die Verfahren und Kriterien sind nichtdiskriminierend, stellen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicher und tragen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Umweltpolitik der Union im Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV¹ Rechnung.

Der Begleitausschuss prüft und genehmigt gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Interreg-Verordnung die für die Auswahl der Interreg-Vorhaben verwendete Methodik und die Kriterien, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen.

Die Verwaltungsbehörde hat den Entwurf für das Verfahren und die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben gemeinsam mit der Nationalen Behörde abgestimmt und danach der Europäischen Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Interreg-Verordnung vor der erstmaligen Befassung des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren und die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben werden zur Gewährleistung der Transparenz auf der Programmhauptseite veröffentlicht.

Beschluss:

Der Begleitausschuss genehmigt das Verfahren und die Kriterien zur Auswahl der Interreg-Vorhaben.

Anlage

Methodik und Kriterien der Projektauswahl

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union